

Umweltministerium der Slowakischen Republik
Sektion Umweltprüfung und Umweltlenkung
UVP Abteilung

Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava

Nr: 3282/2014 - 3.4/hp

Bratislava: 26.05.2014

UMFANG DER PRÜFUNG DES VORHABENS

gemäß § 30 Abs. 1, 2, 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Nr. 24/2006 Slg. und
über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze im jüngsten Wortlaut für

„Neue Nuklearkapazität am Standort Bohunice“

Der Antragsteller **Jadrová energetická spoločnosť Slovenska AG, Tomášikova 22, 821 02 Bratislava**, (weiter nur „*JESS AG*“) legte dem Umweltministerium der SR, Sektion Umweltprüfung, UVP-Abt. (weiter nur *MŽP SR*“), gemäß § 22 Ges. Nr. 24/2006 Slg. (weiter nur „*UVP-Gesetz*“) das Vorhaben für die geplante Tätigkeit **„Neue Nuklearkapazität am Standort Bohunice“ (NNB)** vor.

Die geplante Tätigkeit befindet sich in der Selbstverwaltungsregion Trnava, in den Bezirken Trnava, Hlohovec a Piešťany. Die für die neue Nuklearanlage erwogene Fläche befindet sich in direkter Nachbarschaft mit dem existierenden Areal der Nuklearanlage Jaslovské Bohunice (EBO), wobei auch ein Teil der Fläche der dekommissionierten KKW A1 und V1 verwendet werden.

Die Wahl des Standorts für die NNB beruht auf dem *Regierungsbeschluss Nr. 948/2008 Vorschlag einer Energiepolitik der SR, Konzept für die Regionalentwicklung der SR und Vorschlag für das ÚPD VÚC (Raumplanungsdokument für Höhere Territorialeinheiten) für die Region Trnava* und ist durch die Schlussfolgerungen der Machbarkeitsstudie belegt. Die Errichtung der neuen Nuklearanlage wird für die Flächen in Betracht gezogen, wie sie von den genannten Konzeptsdokumenten vorgesehen sind und auf denen alle Teil des geplanten Vorhabens errichtet werden, d.h. sowohl die Fläche für die Errichtung des KKW, als auch die Korridore für die damit zusammenhängende Infrastruktur.

Zweck der geplanten Tätigkeit ist die Errichtung eines KKW mit einem Druckwasserreaktor (DWR) der Generation III+. Die elektrische Gesamtleistung wird bis maximal 2400 MW in einem Block oder als Doppelblock betragen. Die Lebensdauer des Kernkraftwerks wird 60

Jahre betragen. Das Projekt wird so angelegt werden, dass alle Rechtsvorschriften der SR und alle Sicherheitsstandards gemäß den Vorschriften und Anforderungen der Atomaufsichtsbehörde UJD SR, IAEA und WENRA erfüllt werden.

Folgende Varianten wurden betrachtet:

- Variante für einen Standort des NNB in der SR,
- Variante eines Standorts des NNB im Rahmen des Standorts Jaslovské Bohunice,
- Varianten für die Kapazität des NNB (Nettostromleistung),
- Varianten bei der technischen Lösung für das NNB,
- Referenzvarianten (andere Arten für die Stromerzeugung und/oder Stromeinsparungen),
- Varianten für die anschließenden Systeme (Anschluss an die Infrastruktur in der Umgebung),
- Nullvariante (Nicht-Errichtung des NNB).

Das MŽP SR hat auf der Grundlage eines begründeten Antrags des Antragstellers am 28.11.2013 mit Schreiben Nr. 8356/2013-3.4/hp gemäß § 22 Abs. 7 des Gesetzes von der Anforderung für Alternativlösungen für das Vorhaben abgesehen, allerdings mit der Anmerkung, dass wenn aus den vorgelegten Anmerkungen zum Vorhaben der Bedarf nach weiteren realen Varianten hervorgehen sollte, diese Tatsache beim Scoping und Zeitplan berücksichtigt werden wird.

Die geplante Tätigkeit fällt gemäß Beilage Nr. I der ESPOO Konvention und Beilage Nr. 13 des UVP-Gesetzes unter Tätigkeiten, die verpflichtend einer internationalen UVP betreffend ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen unterliegen. Daher hat das MŽP SR als Vertreter der Ursprungsseite nach Zustellung des Vorhabens ohne Verzögerungen die Information über den Beginn der grenzüberschreitenden UVP-Verfahren gemäß Abs. 1 § 40 des UVP-Gesetzes und gemäß Art. 3 der ESPOO-Konvention, der Richtlinie 2011/92/EU über die UVP für bestimmte öffentliche und private Projekte und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/52/EU und des Regierungsabkommens zwischen der SR und Österreich, folgende Kontaktstellen notifiziert:

- *Umweltministerium der Tschechischen Republik*, welches den Erhalt der Verständigung bestätigte (Erhalt der Verständigung wurde mit 17. 03. 2014 bestätigt).
- *Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Gewässerschutz der Republik Österreich*, welches den Erhalt der Verständigung bestätigte (Erhalt der Verständigung wurde mit 18. 03. 2014 bestätigt).
- *Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft Ungarn*, welches den Erhalt der Verständigung bestätigte (Erhalt der Verständigung wurde mit 20. 03. 2014 bestätigt).
- *Umweltministerium der Republik Polen*, welches den Erhalt der Verständigung bestätigte (Erhalt der Verständigung wurde mit 18. 03. 2014 bestätigt).
- *Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Ukraine in der SR - Oleg Havaši* mit Ersuchen nach Vermittlung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem ESPOO-Kontakt der Ukraine, der den Erhalt der Verständigung bestätigte (Erhalt der Verständigung wurde mit 17. 03. 2014 bestätigt).

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Eröffnung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens ersuchte das MZP SR die betroffenen Parteien nach Erhalt der Verständigung gemäß ESPOO-Konvention der SR als Ursprungspartei den Erhalt innerhalb des genannten Termins zu bestätigen. Die betroffenen Seiten sollten dem Umweltministerium der ebenfalls mitteilen, ob sie sich aufgrund anzunehmender Auswirkungen des vorgelegten Vorhabens auf Umwelt und Gesundheit (s. Art. 2 und 3 ESPOO Konvention) an dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren zu beteiligen gedenken.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass sich die betroffenen Parteien im Rahmen der Antwort auf die Verständigung über den Beginn der UVP gemäß ESPOO-Konvention, der Richtlinie 2011/92/EU über die UVP für bestimmte öffentliche und private Projekte und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/52/EU und des bilateralen Regierungsabkommens und den national allgemein geltenden Rechtsvorschriften mit ihren kompetenten Behörden als auch der Öffentlichkeit ihrer Länder an dem Verfahren zur Prüfung möglicher Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt beteiligen werden.

Reaktion der betroffenen Parteien:

- ***Tschechische Republik*** – *Umweltministerium der Tschechischen Republik, Abteilung UVP und IPPC*, teilte im Antwortschreiben Nr. 19662/ENV/14 auf die Verständigung (zugestellt 10.4.2014) mit, dass die vorliegende Anzeige zum Vorhaben den betroffenen Selbstverwaltungen und betroffenen Behörden zur Veröffentlichung und für Stellungnahmen übermittelt wurde. Nach der Veröffentlichung der Information über die geplante Tätigkeit auf den Amtstafeln der betroffenen Regionen und nach Ende der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zur geplanten Tätigkeit, wird die Tschechische Republik gemäß dem UVP-Gesetz Nr. 100/2001 Slg. als betroffene Seite eine Stellungnahme abgeben oder eine UVP im zwischenstaatlichen Kontext fordern. Am 15.5.2014 übermittelte die Tschechische Republik als betroffener Staat mittels e-mail über die Espoo-Kontaktstelle der CR, mit Schreiben Nr. 34309/ENV/14 vom 15.5.2014 ihre Stellungnahme. Die Stellungnahme beinhaltet sieben Subjekte, die eine Prüfung der geplanten Tätigkeit forderten. Die Regionalhygienestation Südmähren hatte drei konkrete Forderungen zu Prüfung der Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit der Menschen.
- ***Republik Österreich*** – Das *Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Republik Österreich* hielt im Antwortschreiben BMLFUW-UW.1.4.2/0023-V/1/20014 vom 21. 03. 2014 auf die Bekanntgabe fest, dass die Antwort auf die Anzeige des Vorhabens und die Reaktion betreffend der Teilnahme am weiteren UVP-Prozess von der Österreichischen Republik nach Erhalt der Stellungnahmen der betroffenen Organisationen und einzelnen interessierten Fachleute des Bundesministeriums für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesregierungen folgen wird. Am 12.5.2014 übermittelte die Republik Österreich als betroffener Staat zunächst per e-mail über die ESPOO Kontaktstelle der Österreichischen Republik und später mit Schreiben Nr. GZ BMLFUW-UW/1.1.2./0003-V/2011 und danach direkt dem Umweltministerium am 16.5.2014 eine CD mit einer Bilanz der Stellungnahmen der Österreichischen Republik im Umfang von 10 Fachstellungnahmen zusammen mit der Fachstellungnahme aus dem Umweltministerium selbst und 275 Stellungnahmen der übrigen Teilnehmer am Verfahren – Einwendung der Öffentlichkeit Niederösterreichs.

- **Republik Ungarn** – Ministerium für die ländliche Entwicklung, Abt. Umwelt, reagierte in seinem Antwortschreiben auf die Bekanntgabe mit Schreiben KmF-17-177-3/2014 vom 20. 03. 2014 mit der Aussage, dass Ungarn gemäß seiner nationalen Gesetzgebung in die Stellungnahme alle betroffenen Behörden wie auch die Öffentlichkeit Ungarns einzubinden hat. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen wird dann die offizielle Stellungnahme ausgearbeitet, was eine aufwendige Aufgabe darstellt. In diesem Brief wurde bekanntgegeben, dass aufgrund dieser Tatsache die Stellungnahme zur Anzeige der Tätigkeit bis 15. April übermittelt werden wird.
- Am 14.4.2014 übermittelt Ungarn als betroffenes Land seine Stellungnahmen zunächst als e-mail über die Espoo-Kontaktstelle Ungarn und später auch mit dem Schreiben KmF-17-177-7/2014 vom 14. 04. 2014, welches dem Umweltministerium am 24.4.2014 übergeben wurde. Die Stellungnahme umfasste Einwendungen im Umfang von 28 Punkten, die einzuarbeiten oder bei der Erstellung des UVP-Berichts für die geplante Tätigkeit zu berücksichtigen sind.
- **Republik Polen** – Umweltministerium der Republik Polen, UVP-Abteilung, Generaldirektion Umweltschutz antwortete auf die Ankündigung des Vorhabens mit Schreiben DOOŠ-tos.442.4-2014.AZ3 vom 16. 04. 2014, dem MPO am 22.4.2014 übergeben, worin die Republik Polen die Verlängerung des Termins für die Anmerkungen um 30 Tage ansucht, weil die Generaldirektion Umwelt als Espoo-Kontaktpunkt die Dokumentation zur Stellungnahme den Regionalen Umweltdirektionen übermittelte, als auch den Behörden im Bereich der Atomenergienutzung als und den Behörden mit den Kompetenzen im Bereich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Am 8.5.2014 übermittelt die Republik Polen als betroffener Staat ihre Stellungnahme zunächst als e-mail über die Espoo- Kontaktstelle der Republik Polen, später auch als Schreiben Nr. DOOŠ-tos.442.4-2014.AZ4, welches am 12.5.2014 am Umweltministerium der SR einlangte. Die Stellungnahme enthält fünf Punkte betreffend Präzisierung der Information und fünf weitere betreffend Ergänzung der Tätigkeiten und einer Stellungnahme einer Expertenorganisation mit weiteren 14 Punkten.
- **Ukraine** – Das Ministerium für Ökologie und Natürliche Ressourcen antwortete mit Schreiben N°5/1-13/4720-14BID vom 24. 04. 2014, welches per e-mail am 29.4.2014 am Ministerium der SR eintraf. In der Stellungnahme waren 9 Punkte aufgezählt, deren Verarbeitung und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts verlangt wird.

In der SR wurde die gesamte Dokumentation elektronisch ab 11.3.2014 auf den Webseiten des Umweltministeriums www.enviroportal.sk der SR unter <http://enviroportal.sk/sk/eia/detail/novy-jadrovy-zdroj-v-lokalite-jaslovske-bohunice> auf Slowakisch und in den Sprachen der betroffenen Länder zugänglich gemacht: Deutsch, Ungarisch, Polnisch, Ukrainisch und Englisch.

Unter dem Aspekt der allgemein geltenden Rechtsvorschriften der SR legte das Umweltministerium das Vorhaben zu Begutachtung gemäß § 23 Abs. 1 des UVP-Gesetzes folgenden kompetenten Subjekten vor: *Ressorts* (Wirtschaftsministerium SR, Sektion Energiewirtschaft), *Genehmigungsbehörden und betroffenen Gemeinden* (Atomaufsichtsbehörde der SR; Behörde für öffentliche Gesundheit in der SR; Gemeindeamt

Jaslovské Bohunice, Radošovce, Ratkovce, Červeník, Madunice, Pečeňady, Veľké Kostol'any, Dubovany, Drahovce, Piešťany, Malženice, Dolné Dubové, Kátlovce, Špačince, Žlkovce, Trakovice, Nižná, Dolný Lopašov, Čhtelnica, /okresy: Piešťany, Hlohovec, Trnava/); *betroffene Behörden* und Organisationen (Innenministerium SR; Präsidium Feuerwehr und Rettungsdienst SR; Ministerium für Verkehr, Bau und Regionalentwicklung der SR: Verkehrsamt Bratislava, Flugverkehrsbehörde, Staatliches Schifffahrtsamt und Behörde für den Eisenbahnverkehr; Regionalbaubehörde in Trnava, Abt. Raumplanung; Nat. Arbeitsinspektorat SR, Arbeitsinspektion im Atomenergiebereich; Bezirksamt Trnava; Abt. Umweltschutz, Bezirksamt Piešťany, Abt. Umweltschutz, Bezirksamt Hlohovec, Abteilung Umwelt, Naturschutz; Regionaldirektion Feuerwehr und Rettungsdienste in Trnava; Bezirksamt Trnava, Boden – und Waldabteilung; Bezirksamt Piešťany, Boden – und Waldabteilung; Bezirksamt Trnava, Abteilung Krisenmanagement; Bezirksamt Piešťany, Abteilung Krisenmanagement; Bezirksamt Hlohovec, Abteilung Krisenmanagement; Bezirksamt Trnava, Abteilung Straßen; Bezirksamt Piešťany, Abteilung Straßen; Regionalbehörde öffentliche Gesundheit mit Sitz in Trnava; Arbeitsinspektorat Nitra;)

Das Vorhaben wurde gleichzeitig zur Stellungnahme auch der Slowakischen Umweltagentur geschickt, Zentrum für Umwelt und Informatik in Banská Bystrica; Umweltministerium SR, Abteilung Umweltrisiken und biologische Sicherheit; Umweltministerium der SR, Sektion Geologie und natürliche Ressourcen; Umweltministerium der SR, Abteilung Luftgüte; Umweltministerium der SR, Sektion Naturschutz und Landschaftsgestaltung und den Slowakischen Wasserwerken in Piešťany.

Gemäß § 30 des UVP-Gesetzes wurde für den 12.5.2014 um 10 30h im Gebäude des Umweltministeriums der SR, Hanulova 5/D, 841 01 Bratislava (Dúbravka), Raum Nr. 203, entsprechend der Einladung (Schreiben Nr. 3282/2014 - 3.4/hp vom 30. 04. 2014) eine Besprechung zum Scoping der UVP für die geplante Tätigkeit einberufen.

An der Besprechung zum UVP -Scoping beteiligten sich Vertreter des Antragstellers, der Ressorts, der Genehmigungsbehörden, der betroffenen Behörden, der betroffenen Gemeinden, der Vertreter der Autoren der Dokumentation und die Vertreterin des zuständigen Ministeriums (Umweltministerium der SR).

In der Einleitung wurde den Teilnehmern ein Entwurf für das Scoping zur Verfügung gestellt, es wurde auch das UVP-Verfahren erläutert.

Gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. wurden dem Umweltministerium insgesamt 43 Stellungnahmen zum Vorhaben von nationalen Subjekten zur UVP übermittelt. Von 19 kontaktierten Gemeinden äußerten sich die folgenden 10 Gemeinden:

Piešťany, Madunice, Veľké Kostol'any, Malženice, Pečeňady, Ratkovce, Jaslovské Bohunice, Červeník, Čhtelnica und Dolné Dubové.

Die Gemeinde Madunice übermittelt eine negative Stellungnahme zur geplanten Tätigkeit.

Die Gemeinden Piešťany, Veľké Kostol'any, Malženice, Pečeňady, Ratkovce, Jaslovské Bohunice, Červeník, Čhtelnica und Dolné Dubové legten positive Stellungnahmen vor, doch mit Bedingungen, die ihrer Meinung nach zu akzeptieren sind.

Zur Tätigkeit Stellung bezog auch die Vereinigung der Städte und Gemeinden der Region Jaslovské Bohunice.

Keine Stellungnahmen kamen von folgenden Gemeinden: Radošovce, Dubovany, Drahovce, Kátlovce, Špačince, Žlkovce, Trakovice, Nižná und Dolný Lopašov.

Zum Vorhaben äußerten sich auch 3 Unternehmen: Eenergia GmbH in Liptovský Mikuláš, Semikron Slovensko, Šteruská 3, 922 03 Vrbové vertreten durch Tomáš Rajnica und Slovenské elektrárne AG, Mlynské nivy 47, 821 09 Bratislava vertreten durch A. Mečiarová.

Eenergia äußerte sich prinzipiell gegen die geplante Tätigkeit aufgrund des eigenen kommerziellen Interesses. Die Stellungnahmen der übrigen Unternehmen enthielten Empfehlungen und Anforderungen an die technische Durchführung der geplanten Tätigkeit und an den Inhalt des UVP-Berichts.

Einige Stellungnahmen meinten, dass die geplante Tätigkeit mit einer gesamten Höchstleistung von bis zu 2400 MWe den Strombedarf der SR laut aktueller Prognosen überschreitet.

Der Antragsteller, ausgehend einerseits von diesen Stellungnahmen und andererseits von eigenen Analysen, ersuchte das Umweltministerium mit Schreiben Nr. 2014/298 vom 20. 5. 2014 darum, dass in der folgenden UVP ein Reaktorblock vom Typ Druckwasserreaktor der Generation generácie III/III+ mit einer Bruttohöchstleistung bis zu 1750 MW betrachtet wird.

Diese Lösung ist vollkommen in Einklang mit den im Vorhaben angeführten Daten, denn als Folge einer solchen Einengung der geplanten Tätigkeit entstehen keine neuen und zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen, die vorläufig im Vorhaben betrachtet werden, sind davon nicht betroffen. Alle Auswirkungen werden im UVP-Bericht in der nächsten Phase des UVP-Verfahrens detailliert betrachtet werden.

Eine weitere Prüfung der geplanten Tätigkeit steht gemäß der genannten Veränderung, so sie noch in der Scoping-Phase eintritt, nicht im Widerspruch mit den Bedingungen des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über die UVP in geltendem Wortlaut.

Auf der Grundlage der internationalen Praxis, die in allen UVP-Verfahren für neue KKW in den Ländern der EU in den letzten Zeit angewendet wurde, wird der Antragsteller im UVP-Verfahren auch weiterhin das Hüllenprinzip der extremen Umweltauswirkungen aller betrachteten Referenzprojekte laut Vorhaben anwenden, allerdings nur mehr für einen Reaktorblock mit einem Druckwasserreaktor der Generation III+ mit einer maximalen installierten Stromleistung von bis zu 1700 MWe.

Im nächsten Schritt wurden bei der Besprechung zur Bestimmung des Scopings die allgemeinen und die spezifischen Bedingungen des Vorhabens besprochen, wobei alle Bedingungen und alle Empfehlungen aus den übermittelten Stellungnahmen gemäß § 23 des UVP-Gesetzes berücksichtigt wurden.

Nach dem Studium des vorgelegten Vorhabens für die geplante Tätigkeit und unter Berücksichtigung von Charakter und Umfang, wie auch der übermittelten Stellungnahmen, legt das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit den Ressorts, den Genehmigungsbehörden, betroffenen Behörden und betroffenen Gemeinden und nach

Besprechung mit dem Antragsteller gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes den folgenden Scopingumfang fest:

1. VARIANTEN ZUR WEITEREN PRÜFUNG

Für die weitere Prüfung von „**Neue Nuklearkapazität Jaslovské Bohunice**“ wird neben der Nullvariante (aktuelle Situation am Standort und Zustand, der eintreten würde, wenn die geplante Tätigkeit nicht realisiert werden sollte) **auch eine Prüfung der geplanten Tätigkeit für die Alternative eines Reaktorblocks mit einem Druckwasserreaktor der Generation III+ ausgearbeitet werden, mit einer Nettohöchstleistung bis 1700 MWe, auf denselben Katastergebieten, die im Vorhaben für die geplante Tätigkeit angeführt wurden.**

2. UMFANG DER PRÜFUNG FÜR DIE FESTGELEGTEN ALTERNATIVEN

2.1 Allgemeine Bedingungen

- 2.1.1 Angesichts von Art und Umfang der geplanten Tätigkeit und des geplanten Standorts ist es notwendig, dass der UVP-Bericht **alle Punkte der Beilage Nr. 11 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. gemäß der Art der geplanten Tätigkeit ausarbeitet, jedoch mit Schwerpunkt auf konkrete Ausarbeitung aller Punkte, die in Beilage 15 zu Gesetz Nr. 24/2006 angeführt sind.**
- 2.1.2 Für die Prüfung der geplanten Tätigkeiten wird kein Zeitplan aufgestellt.
- 2.1.3 Im Bericht über die UVP für die geplante Tätigkeit müssen auch die Anmerkungen der betroffenen Länder eingearbeitet werden, die bis 31.5.2014 übermittelt wurden.
- 2.1.4 Der Antragsteller überbringt dem Umweltministerium der SR, UVP-Abteilung, 56 komplette Ausfertigungen des UVP-Berichts, 22 Ausfertigungen der Abschließenden Zusammenfassung und minimal 6 Textteile, nach Möglichkeit auch Grafikteile des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger, in slowakischer Sprache.
- 2.1.5 Im grenzüberschreitenden UVP-Verfahren erhält das Umweltministerium SR, UVP-Abteilung, vom Antragsteller den Textteil in vollem Umfang zwei Ausfertigungen auf Deutsch und vier auf Englisch, einschließlich des grafischen Teils des UVP-Bericht, auf einem elektronischen Datenträger.
- 2.1.6 Der Antragsteller übermittelt zwei Ausfertigungen des Textteils des Allgemein verständlichen Zusammenfassung des UVP-Berichts in den Sprachen der betroffenen Länder (Ungarisch, Polnisch und Ukrainisch) mit einer prioritären Ausrichtung auf die Prüfung der relevanten grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten Tätigkeit, einschließlich des grafischen Teils der UVP, auf einem elektronischen Datenträger.
- 2.1.7 Die weiteren Schritte der grenzüberschreitenden UVP werden Art. 5 Abs. 2 des Espoo-Abkommens betreffen, die sog. Durchführung der Konsultationen. Wenn eine betroffene Seite Interesse an Konsultationen äußert, so legt das MZP SR nach Absprache mit dem Antragsteller und der betroffenen Partei einen Termin, Ort und Inhalt für die Konsultationen fest. Wenn sich die betroffene Seite auch an der öffentlichen Anhörung für die geplante Tätigkeit beteiligen möchte, so wird das MZP SR der betroffenen Partei rechtzeitig Ort und Zeit mitteilen.

2.2 Spezifische Anforderungen aus den allgemeinen Rechtsvorschriften der SR

Aus den Stellungnahmen der Teilnehmer am UVP-Verfahren ergab sich die Notwendigkeit im UVP-Bericht die folgenden Themenkreise im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit auszuarbeiten:

- 2.2.1 Auswirkungen der kumulativen Auswirkungen dieser Investition (d.h. Berücksichtigung der existierenden Auswirkungen gegenüber den Interessen von Natur – und Landschaftsschutz im betroffenen Gebiet), Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die umliegenden Schutzgebiete und Gegenstände ihres Schutzes, geschützte Bäume, wie auch Elemente des Gebietssystems der ökologischen Stabilität, bedeutende Landschaftselemente, geschützte Arten, Biotope nationaler Bedeutung und Biotope europäischer Bedeutung, und das während des Baus und während des Betriebs, (Schutzgebiet Dedova jama und Schutzgebiet Malé Vážky, Prüfung möglicher Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Elemente des Gebietssystems der ökologischen Stabilität, Biozentrum regionaler Bedeutung RBC3 – Červeník – Ypsilon, Vogelschutzgebiet Špačinsko-nižnianske polia). Sollte sich eine solche Prüfung als notwendig erweisen, sind Maßnahmen zum Schutz der Schutzgebiete vorzuschlagen, wie sie die Verordnung des Umweltministeriums MŽP SR Nr. 27/2011 Slg. gemäß § 26 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 543/2002 Slg. vorsieht.
- 2.2.2 Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch die Wasserentnahme (Wasserbecken Sĺňava – SKCHVU026 Sĺňava) und durch die Ableitung des Wassers in die Vah (d.h. mit Veränderungen der Temperatur und der chemischen Zusammensetzung).
- 2.2.3 Unter dem Aspekt des Gewässerschutzes:
 - Beschreibung dessen, wie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers wie auch der Hochwasserschutz gewährleistet werden.
 - Darstellen, dass die Auswirkungen der abgeleiteten Abwässer und das Wasser aus dem Oberflächenabfluss in den Rezipienten den Bestimmungen der Regierungsverordnung SR NR. 269/2010 Slg. über die Gewässergüte entsprechen werden.
 - Beschreibung des Kreislaufs und Behandlung der Abwässer.
 - Beschreibung wie der Schutz der existierenden Brunnen HB1-HB4 gemäß der geltenden Gesetzgebung und geltenden Genehmigungen sichergestellt werden, die von den zuständigen Wasserrechtsbehörden erteilt wurden.
 - Darstellung, wie bei der Vorbereitung und bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz von Grundwasser und Oberflächenwasser gesichert wird und wie einem eventuellen unabsichtlichen Austritt von Schadstoffen in den Boden, ins Grundwasser und ins Oberflächenwasser zuvorgekommen wird.
 - Dokumentation darüber, dass bei der Vorbereitung und der Durchführung des Vorhabens mit den schädlichen Stoffen so verfahren wird, dass die Bestimmung § 39 des Gesetzes Nr. 364/2004 Slg. über Wasser und Nr. 372/1990 Slg. (Wassergesetz) und Verordnung Nr. 100/2005 eingehalten werden. Die Regelungen beinhalten die Details zur Handhabung von gefährlichen Stoffen, die notwendigen Punkte von Havarieplänen und die Schritte bei der Lösung von außerordentlichen Verschlechterungen der

Wasserqualität.

- Aufzeigen, dass bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 364/2004 über Wasser und Nr. 372/1990 Slg. im jüngsten Wortlaut und das Gesetz zum Hochwasserschutz Nr. 7/2010 eingehalten werden.
 - Aufzeigen, dass bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens die allgemeinen Bestimmungen der Norm *STN 73 6005 – Räumliche Einteilung der technischen Ausstattung* eingehalten werden.
- 2.2.4 Darstellen, dass im Rahmen der Tätigkeit neue Quellen der Luftverschmutzung in der Kategorie mittelgroßer oder großer Quellen entstehen werden.
- 2.2.5 In der nächsten Etappe des Verfahrens ist der Teil „Schutz der Luftqualität“ im Sinne von § 17 Abs. 2 Gesetz Nr. 137/2010 Slg. über die Luftgüte Nr. 318/2012 Slg. und dessen Durchführungsverordnungen zu ergänzen. Bei der zuständigen Behörde ist um die Genehmigung zur Errichtung einer Quelle gemäß § 17 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über die Luft (Reservedieselgeneratoren, Reservekessel) anzusuchen.
- 2.2.6 Beschreibung der allgemeinen technischen Anforderungen und allgemeinen Bedingungen des Betriebs gemäß Beilage Nr. 3 zur Verordnung Nr. 410/2012 Slg., zur Durchführung einiger Bestimmungen zum Gesetz über die Luft, die bei Tätigkeiten während der Errichtung anzuwenden sind, und bei Tätigkeiten mit Staubentwicklung (Abriß von Gebäuden, Errichtung, Verkehr).
- 2.2.7 Detailliertere Beschreibung der geologischen Verhältnisse (geologischer Aufbau des Gebiets, ingenieur-geologische Verhältnisse, geodynamische Effekte, Verschmutzung des geologischen Umfelds):
- Fläche einzeichnen, auf der die geprüfte Tätigkeit realisiert wird und Ergänzung mit besser erkennbaren Abbildungen und der fehlenden Quellenangaben.
 - Fertigstellung der „*Ingenieur-geologische Verhältnisse*“, wo die Daten zum Standort selbst detaillierter ausgearbeitet werden.
 - Darstellung dessen, auf welche Art die Projektierung der konkreten Bauten die seismischen Aspekte des Standorts berücksichtigen wird.
 - Aktualisierung und detaillierte Beschreibung der seismischen Gefährdung der betroffenen Region entsprechend den relevanten Vorschriften.
 - Bewertung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeit (Betrieb des KKW) auf die Qualität des Grundwassers.
 - Die Genehmigung für die Errichtung ist die Realisierung einer adäquaten hydrogeologischen und ingenieur-geologischen Untersuchung des Standortes selbst. Darstellung, welche Etappen der geologischen Untersuchung im geplanten Areal des KKW realisiert wurden.
 - Genehmigung der Errichtung ist mit der Sicherstellung eines Qualitätsmonitorings des Grundwassers während der Errichtung und des Betriebs des KKW gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 569/2007 Slg. über Geologische Arbeiten zu bedingen.
- 2.2.8 Darstellung der Auswirkungen der Ableitungen radioaktiver Stoffe in die Fließgewässer.

- 2.2.9 Darstellung von Stand und Entwicklung der radiologischen Situation im Grundwasser.
- 2.2.10 Gutachten über die nicht-radiologischen Ableitungen von Abwässern auf Oberflächen – und Grundwasser ausarbeiten.
- 2.2.11 Nachweis der Einhaltung von Standards und gesetzlichen Grenzwerten, bei den Ergebnissen der Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner der Region als auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Sicherheit der Nuklearanlage und unter Berücksichtigung der bestehenden Nuklearanlagen am Standort Bohunice.
- 2.2.12 Prüfung der Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens, aufgrund des Transports und Abtransports von Material und der Anlagen für die Errichtung und den Betrieb des neuen KKW auf die Wohngebiete der umliegenden Gemeinden unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Immobilien der Bewohner.
- 2.2.13 Für die weitere Vorbereitungsphase des Projekts ist die Entsorgung der nicht radioaktiven Abfälle gemäß Abfallgesetz Nr. 223/2001 Slg. im aktuellen Wortlaut sicherzustellen.
- 2.2.14 Möglichkeit des Bepflanzens mit Grün nicht nur der Umgebung des KKW, sondern auch in den Katastern der Gemeinden des betroffenen Gebiets überprüfen.
- 2.2.15 Darstellen wie die Gemeinden nach Betriebsbeginn regelmäßig über den Zustand der Anlage und dessen Umweltauswirkungen informiert werden, d.h. über die Ergebnisse des Monitorings und dessen Interpretationen.
- 2.2.16 Bei der Realisierung des Projekts ist so ein Reaktortyp zu verwenden, bei dem es sich um die aktuell beste verfügbare Technologie handelt, die bereits in einem anderen Land getestet und sicher betrieben wird.
- 2.2.17 Für die nächste Phase der Projektvorbereitung ist ein Kontroll & Steuerungssystem auf höchstem Niveau sicherzustellen, welches eventuelle Havariesituationen auswerten kann und im Falle der Abwesenheit des Bedienungspersonals den Reaktor abschalten und eine Kühlung des Kerns einleiten kann.
- 2.2.18 Für die nächste Phase der Projektvorbereitung ist das effektivste System der Strahlenkontrolle nicht nur im Areal der Nuklearanlage sondern auch in ihrem Umkreis sicherzustellen.
- 2.2.19 In der nächsten Phase der Projektvorbereitung ist die im Rahmen der Havarieplanung durchzuführende Installation der Meßeinrichtungen in den gefährdeten Bereichen vorzusehen. Diese werden die Luft und andere Elemente der Umwelt überwachen und einen Teil des Alarmsystems im Falle eines Ereignisses darstellen.
- 2.2.20 Beschreibung der Etappe nach der Inbetriebnahme der bestehenden Wasserüberwachungen in den Brunnen der umliegenden Gemeinden innerhalb des 5 km-Radius des neuen KKW auf Vorhandensein radioaktiver Elemente.
- 2.2.21 Berücksichtigung des Bedarfs nach der Errichtung einer neuen Nuklearkapazität im Verhältnis zum Bedarf der Wirtschaft der SR unter Berücksichtigung der EU-Verpflichtungen der SR im Bereich der Energieeffizienz.
- 2.2.22 In Bezug auf die Betriebsphase und Phase der Dekommissionierung der weiteren Nuklearanlagen ist die geplante Betriebsdauer von KKW V2 von bis zu 60 Jahren zu

präzisieren und im Anschluss in die Zusammenwirkung auch mit der Dekommissionierung des KKW V2 einzubeziehen.

- 2.2.23 Beschreibung der Auswertungen der Auswirkungen der meteorologischen Bedingungen für den sicheren Betrieb des KKW am Standort Jaslovské Bohunice.
- 2.2.24 Beschreibung eines detaillierten Vorgehens bei der Ableitung der Leistung an Anbindung über das Stromübertragungssystem der SR. Detailliertere Beschreibung der Stromversorgung des neuen KKW während der Errichtung und während des Betriebs.
- 2.2.25 Ausweitung und genauere Beschreibung der Informationen über die Entsorgung der Abfälle (angenommene Arten für die Entsorgung und Verwertung, Information darüber, welche Abfallmengen und welche Kategorien der Gefährdung direkt vor Ort verwendet werden, mit welcher Art der Entsorgung für den Abfall gerechnet wird).
- 2.2.26 Detailliertere Beschreibung der Abfallarten (sog. konventionelle, nicht radioaktive Abfälle), deren Entstehung angenommen wird. Man geht davon aus, dass jährlich 600 t kommunale und sonstige Abfälle entstehen werden. Anzuführen ist welche Mengen an übrigen Abfällen anfallen werden und welche Menge an Kommunalabfällen in der Menge an übrigen Abfälle umfasst ist.
- 2.2.27 Dokumentieren, dass im Fall von Abfällen aus dem Abriss die Details der Entsorgung durch § 40 des Gesetzes Nr. 223/2001 geregelt werden. Der Vorzug ist der Verwertung der Abfälle zu geben. In dem Fall, dass innerhalb von 50 km ab Entstehung dieser Abfälle es nicht möglich ist diese Abfälle zu verwerten, können diese Abfälle entsorgt werden.
- 2.2.28 Verzeichnis der angenommen Abfallarten mit Bezeichnung der Kategorie ihrer Gefährlichkeit und Information über die geplante Entsorgung, für jede Art der Entsorgung des Abfalls genügt es eine Gesamtabfallmenge anzuführen, für die die jeweilige Entsorgungsweise angewendet wird. Die geforderte Information ist für die Phase Errichtung und Phase Betrieb getrennt anzuführen.
- 2.2.29 Mögliche Arten der Entsorgung von Schlämmen aus der Wasseraufbereitung sind zu beschreiben. Anführen, ob dieses Material als Abfall zu betrachten ist oder nicht.
- 2.2.30 Erhöhte Aufmerksamkeit ist der Beschreibung der Entsorgung des Aushubmaterials zu widmen, wenn es sich um Abfälle im Sinne des Gesetzes handeln sollte, in Hinblick auf die längere Dauer der Bauarbeiten und großen Aushubarbeiten. Ergänzung der Angaben um welches Material es sich handeln wird und wie mit der Aushuberde verfahren werden wird. Im Text des Vorhabens ist nicht klar, ob es bei den Aushubarbeiten zum Anfall von Aushuberde als Abfall kommt, der als Abfall nach Abfallgesetz zu entsorgen sein wird, oder ob es sich um sog. nicht kontaminiertes Erdreich handelt, wie es von § 1 Abs. 2 li. j) des Gesetzes Nr. 223/2001 Slg. definiert wird, nämlich „nicht kontaminiertes Erdreich und anderes natürlich auftretendes Material, ausgehoben bei Bauarbeiten, wenn sicher ist, dass das Material für den die Errichtung im natürlichen Zustand an der Stelle verwendet wird, wo es ausgehoben wurde“. Wenn das Aushuberdreich an der Stelle des Aushubs verwendet werden soll, so ist diese Tatsache genau anzuführen.
- 2.2.31 Sobald der Betreiber die Verträge mit der relevanten Abfallentsorgungsfirma unterschrieben oder vorverhandelt hat, ist es günstig diese Tatsache zu erwähnen.

- 2.2.32 In der UVP-Erklärung empfehlen wir einen Überblick über die nächst gelegenen Betriebe für die Abfallentsorgung anzulegen, die für die Abfälle von Bedeutung sein können, die in der geprüften Anlage entstehen.
- 2.2.33 Ergänzung des Überblicks über die Strategischen Dokumente um ein Programm der Abfallbewirtschaftung der SR für 2011-2015 und das Programm der Abfallbewirtschaftung der Region Trnava 2011-2015.
- 2.2.34 Ausarbeitung eines vollständigen Überblicks aller Genehmigungsbehörden für die geprüfte Anlage und Aufnahme in das Verzeichnis der Slowakischen Umweltinspektion, der Umweltinspektion Bratislava, Abt. IPCC als Teil der geprüften Anlage gilt auch der Betrieb der IPCC, auf das sich das IPCC-Gesetz Nr. 39/2013 Slg. bezieht.
- 2.2.35 Ersetzen des Begriffs „*Waldbodenfonds LPF*“ durch den aktuell verwendeten Begriff „Waldgrundstücke LP“ (im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 326/2005 Slg. über die Wälder im jüngsten Wortlaut).
- 2.2.36 Auf der Grundlage der Ergebnisse der biologischen Prüfung in der UVE sind in die Maßnahmen die notwendigen technischen Maßnahmen zum Vogelschutz auf den Hochleitungsmasten und den oberirdischen elektrischen Leitungen anzuführen (im Sinne von § 4 Abs. 4 des Gesetzes NR SR Nr. 543/2002), da sich in der Nähe der geplanten Tätigkeit das Vogelschutzgebiet Špačinsko-nížnianske polia befindet.
- 2.2.37 Prüfung und Berücksichtigung weiterer Anforderungen in den Stellungnahmen, die dem MZP SR zur geplanten Tätigkeit übermittelt werden.
- 2.2.38 Schriftliche Auswertung der Berücksichtigung aller Anforderungen und Empfehlungen aus den zum Vorhaben übermittelten Stellungnahmen, bzw. Begründung der Nichterfüllung und Auswertung der Einhaltung der einzelnen Punkte dieses Scopings für die geplante Tätigkeit.

2.3 Spezifische Anforderungen, die sich aus der grenzüberschreitenden UVP über die Grenzen der SR hinaus ergeben (*Vorgangsweise gemäß Espoo-Konvention*):

Ungarn - stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die fachliche Prüfung der geplanten Tätigkeit auf der Grundlage von Expertengutachten der Behörden im Bereich Atomenergie, Umweltschutz, Naturschutz, Gewässerbewirtschaftung, öffentliche Gesundheit und Krisenmanagement erstellt wurde. Es wird festgestellt, dass bei Normalbetrieb des neuen KKW Bohunice die Wahrscheinlichkeit negativer Umweltauswirkungen auf Ungarn gering ist. Dem gegenüber kann eine wenig wahrscheinliche Abweichung vom Normalbetrieb, aus welchem Grund auch immer, das Risiko signifikanter Auswirkungen auf Ungarn haben, die minimiert und kontrolliert werden müssen. Auf dieser Grundlage fordert Ungarn in der UVP die folgenden Aspekte zu klären:

- 2.3.1 Beschreiben wie Auslegungsfälle der Blöcke der neuen Nuklearkapazität behandelt werden, als auch der Schlussfolgerungen der Studien zu konservativen Fällen schwerer Unfälle und deren detaillierte Prüfung.
- 2.3.2 Beschreibung der Wege der Expositionen und Ergebnisse der Bewertung der Gesundheitsrisiken.

- 2.3.3 Beschreibung wie die Einschätzung, Präsentation und Prüfung der radiologischen Folgen aus dem Normalbetrieb, Betrieb außerhalb der Norm und bei Havariesituationen realisiert werden wird.
- 2.3.4 Präsentation der Dosisberechnungen für die Umwelt im Normalbetrieb, für Auslegungstörfälle und schwere Havarien für bestimmte Gebiete.
- 2.3.5 Darstellung der Struktur und des Betriebs des Kontrollsystems der Anlage für Emissionen und Umwelt.
- 2.3.6 Vergleich der geplanten Emissionswerte der existierenden und der geplanten Nuklearanlagen mit den Emissionsgrenzwerten.
- 2.3.7 Für die Havarie, die wahrscheinlich mit den höchsten Emissionen an Radioaktivität verbunden ist, Aktivitätswerte anführen, die an der Staatsgrenze entstehen würden und die erwarteten Dosiswerte nennen.
- 2.3.8 Klarstellen, ob für das neue KKW nur Brennstoff aus Uranoxid verwendet werden soll, oder auch die Verwendung mit Mischbrennstoff aus Uranoxid und Plutoniumoxid (MOX) geplant ist, oder ob diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden wird, nach Abschluss der UVP.
- 2.3.9 Bewertung der wechselseitigen, gemeinsamen und kumulativen Auswirkungen der geplanten neuen Blöcke des neuen KKW und der weiteren Nuklearanlagen vor Ort, Schlussfolgerungen dieser Prüfung sind detailliert zu präsentieren.
- 2.3.10 Im Rahmen der UVP der Auswirkungen des neuen KKW ist es notwendig auch die Umweltauswirkungen des neuen Zwischenlager für abgebrannte Brennstoffe des neuen KKW zu diskutieren (ungeachtet dessen, dass das Zwischenlager erst wesentlich später entstehen soll, möglicherweise erst 10 Jahre später und Gegenstand einer eigenständigen UVP werden wird). Grund dafür ist, dass dessen Errichtung aufgrund der Errichtung der neuen Nuklearkapazität unvermeidlich ist, weil dessen Brennstoff nicht in das bestehende Zwischenlager gebracht werden kann.
- 2.3.11 Beschreibung, ob es notwendig werden wird eine neue Anlage für die Verarbeitung der radioaktiven Abfälle am Standort Bohunice für die Verarbeitung der Betriebsabfälle des neuen KKW zu errichten, oder ob die bestehenden Anlagen und die in Bau befindlichen ausreichen werden. Wenn neue Verarbeitungsanlagen notwendig werden, so ist die Frage nach deren Umweltauswirkungen während des UVP-Verfahrens berechtigt.
- 2.3.12 Darstellung umfassender Emissionsdaten, aufgegliedert gemäß wichtiger Isotope für die neue Nuklearanlage, für bestehende Anlagen (in Betrieb, einschließlich des Abrisses der bestehenden Anlagen), ebenso wie die Lagerung der abgebrannten Brennstäbe am Standort und jegliche neuen Anlagen für die Verarbeitung radioaktiver Abfälle, die aufgrund des neuen KKW verwendet werden müssen. Anführen ob eventuelle Freisetzungen von Alpha-Strahlern in die Umwelt betrachtet werden müssen (eventuell in Folge des Abrisses des verunfallten Reaktors A1).
- 2.3.13 Bestimmung der Radionuklidkonzentration in der Umwelt in Folge des Normalbetriebs, Betriebs außerhalb der Norm und bei schweren Unfällen für verschiedene Elemente der Umwelt in Abhängigkeit der Entfernung – mittels Ausbreitungsrechnung – wie im Vorhaben erwähnt. Bei den Emissionen im

Normalbetrieb werden als Grundlage für die Berechnung der Gesamtemissionen aller Anlagen herangezogen werden, wie im vorherigen Absatz angeführt.

- 2.3.14 Vergleich der erwarteten Werte mit den genehmigten Grenzwerten, wie auch Vergleich der Konzentration der radioaktiven Stoffe wie sie in den Elementen der Umwelt im Einklang mit den Grenzwerten auftreten.
- 2.3.15 Festlegung der Dosis, die für eine kritische Bevölkerungsgruppen angenommen wird, für den Normalbetrieb, den abweichenden Betrieb und für schwere Unfälle, und das mit Hilfe der Berechnungsmethoden, die im Vorhaben angeführt sind. Beim Normalbetrieb ist als Basis die kumulative Emission aller Anlagen zu verwenden. Durchführung ergänzender Berechnungen zur Abschätzung der Entwicklung der Dosen, die für die Bevölkerung außerhalb der kritischen Bevölkerungsgruppen in Abhängigkeit von der Entfernung angenommen werden.
- 2.3.16 Vergleich der Berechnungsdosiswerte so wie oben angeführt, mit Grenzwerten.
- 2.3.17 Festlegung des Umfangs der Schutzzone des neuen KKW, oder zumindest die Angaben, in welcher Phase der Projektimplementierung diese Zone festgelegt werden wird.
- 2.3.18 Klarstellung der Funktion des Reservesteuerzentrums (Notwarte) und auch dessen, ob beabsichtigt ist das Reservesteuerungszentrum für das neue KKW als eigenständig für jeden Block einzurichten.
- 2.3.19 Klarstellen, ob die bestehende Havariezone des geplanten Standortes Bohunice unverändert bleibt oder ob Modifikationen notwendig werden. Im zweiten Fall sind die Parameter der Änderungen anzuführen.
- 2.3.20 Anführen, ob das System für die Kontrolle des Umweltschutzes im Normalbetrieb und für die Steuerung von Havariefolgen unverändert bleibt, oder ob es im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen KKW angepasst werden muss.
- 2.3.21 Anscheinend können nur im Falle von Havarien (Brand, Explosion) signifikantere Emissionen in die Luft freigesetzt werden, die negative Auswirkungen auf die inländische Umwelt und Bevölkerung haben. Erdbeben und Flugzeughavarien sind die wesentlichsten Unfälle, die von externen Ursachen ausgehen. Diese sind im Detail zu untersuchen.
- 2.3.22 Beschreibung der Materialbedingungen für die Trennung der radioaktiven Abfälle bei der Sammlung für jeden Block, Beschreibung aller Arten von Abfällen, die endgelagert oder wiederverwertet werden.
- 2.3.23 Für jeden Blocktyp ist eine Beschreibung der technischen Lösung während der Kondensation bei der Verdampfung der radioaktiven flüssigen Abfälle aus der Reinigung des Primärkreises anzuführen, wie auch eine Beschreibung der Fragen zu den sicheren Vorgangsweisen bei der Technologie.
- 2.3.24 Die Donau als die Nordgrenze zu Ungarn, kann relativ schnell von einer eventuellen Verunreinigung betroffen sein, d.h. in etwa innerhalb eines Tages und dann kann die Verunreinigung schrittweise die Wasserspiegel der unterirdischen Brunnen auf der ungarischen Seite erreichen. Beschreibung, welche Art von Monitoring des Oberflächenwassers zur Prävention dieser Kontamination und rechtzeitigen Warnung zur Verfügung stehen werden.

- 2.3.25 Erklärung des Warnsystems, welches bei einer Havarie zum Einsatz kommt: über welche Kanäle wird die ungarische Seite informiert werden; Ausarbeitung eines Vorschlags für den Notfalleinsatzplan.
- 2.3.26 Kapitel II.8.4.1.2 des Vorhabens umfasst die Basisdaten zur Sicherheit der geplanten Anlagen, einschließlich der Methode für die Berücksichtigung von extremen klimatischen Effekten und Hochwasser. Es wird die Nennung von Details über die Berechnungsergebnisse gefordert, die ein untrennbarer Teil der Risikoanalysen einer Verunreinigung sind.
- 2.3.27 Beschreibung der Risikoprüfung für verschiedene Szenarien, einschließlich der Geschwindigkeit und Ausbreitung der Verunreinigung in Oberflächenwasser und Grundwasser im Zusammenhang mit der Havarie.
- 2.3.28 Überprüfung der Auswirkungen einer Havarie auf die Flora und Fauna der Donau (NATURA 2000 umfasst Fische, Insekten, Amphibien, Vögel usw.) sobald sie das Oberflächenwasser in Ungarn über Oberflächengewässer erreicht (Flüsse Vah und Donau), die Entfernung und Verdünnung in Betracht nehmend.

Republik Österreich – hält in der Stellungnahme fest, dass im ersten Schritt das Vorhaben der Öffentlichkeit für Kommentare zur Verfügung gestellt wurde. Die Fachstellungnahme wurde vom Umweltministerium in Auftrag gegeben. Die Dokumentation wurde von einem Expertenteam unter der Leitung des Unternehmens Pulswerk GmbH durchgeführt, dem Beratungsunternehmen des Österreichischen Ökologieinstitutes. Das Ergebnis liegt in Form eines Expertengutachtens vor. Für den Inhalt der UVE wurden unter anderem folgende Anforderungen gestellt:

2.3.29 Nukleartechnische Aspekte:

- Es sollte in der UVE im Einzelnen dargelegt werden, welche internationalen Dokumente (IAEA, WENRA, EUR) bezüglich Sicherheitsanforderungen für neue KKW herangezogen werden und inwieweit dies in verbindlicher Form geschehen soll.
- Relevante technische Beschreibung ist für jeden der geprüften Reaktortypen anzuführen.
- Erreichter Entwicklungsstand: Anlagen in Bau/Betrieb, vorliegende Zertifizierung, usw.
- Detaillierte Beschreibung der Sicherheitssysteme einschließlich der Anforderungen an wichtige Sicherheitssysteme und Komponenten.
- Anführung der PSA- Ergebnisse für jeden der geprüften Reaktoren.
- Grunddaten zum Betrieb der Anlage: Betriebsdauer, Zyklus des Brennelementwechsels, erwartete Verfügbarkeit, Abbrände, erwarteter MOX-Anteil,
- Darstellung in welchem Projektstadium Grundzüge für ein „Plant Life Management“ und „Ageing Management“ etabliert werden sollen
- Detaillierte Darstellung der Maßnahmen zur Beherrschung von Auslegungstörfällen und schwerer Unfälle bzw. zur Abmilderung von deren Folgen für jeden der geprüften Reaktoren.

- detaillierte Angaben bzgl. der Anforderungen an die Auslegung gegen einen gezielten Absturz eines Verkehrsflugzeuges und eine Darstellung, ob die betrachteten Reaktortypen diese erfüllen
- Informationen über Menge, Aktivität und Klassifizierung entstehenden radioaktiven Abfalls aus dem Betrieb.
- Anführung der Menge an abgebranntem Nuklearbrennstoff.
- Beschreibung der Methode zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle (vor allem der hochaktiven) und des abgebrannten Brennstoffs (Standort und Dauer der Lagerung, Daten zum aktuellen Stand bei der Standortsuche für ein Endlager und Abfallstrategie).
- Aktuelle Daten zum Standort betreffend Erdbeben, Hochwasser und extreme klimatische Bedingungen.
- Nennung der Daten für die Sicherheitsgrenzwerte für das neue KKW unter Berücksichtigung der Charakteristika des Standorts.
- Daten zu den potentiellen Interaktionen mit existierenden Nuklearanlagen am Standort und die möglichen Folgen.
- Anführung des Quellterms für die wichtigsten Freisetzungskategorien einschließlich der Freisetzungen aus dem Lagerbecken für abgebrannte Brennstäbe.
- Nennung nachvollziehbarer Ausbreitungsrechnungen von Radionukliden für den Normalbetrieb, wie auch bei Unfällen und Havarien (Quellterm, Höhe und Dauer der Freisetzung, meteorologische Daten) und deren Begründung; bei den Berechnungen sind auch die Grenzgebiete der Nachbarländer zu berücksichtigen).

2.3.30 Energiewirtschaftliche Aspekte:

- Prüfung der technisch und ökonomisch realisierbaren Alternativen zum vorliegenden Projekt des KKW unter Nutzung eines ausgeglichenen Verhältnisses der Energiequellen, neben den fossilen Energieträgern sind auch die erneuerbaren zu prüfen, moderne Kogeneration als auch Biomassekraftwerke.
- Es sollten dabei Prognosedaten verwendet werden, in denen die aktuellen Entwicklungen in der Slowakischen Republik und in der EU in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B.: Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie) entsprechend berücksichtigt werden.
- Die UVE sollte eine detaillierte Darstellung enthalten, aus der die voraussichtliche Entwicklung der slowakischen Kraftwerkskapazitäten (Stilllegung und Neubau) bis 2030 hervorgeht. Damit könnte verdeutlicht werden, wie sich der KKW-Neubau am Standort Bohunice in den gesamten slowakischen Kraftwerkspark (sowohl in Bezug auf die installierte Kraftwerksleistung als auch die Jahreserzeugung) einfügen würde.
- Daten zu den wirtschaftlichen Aspekten dieses Projekts.
- Die Kosten der Erzeugung im KKW-Neubau am Standort Bohunice über den gesamten Lebenszyklus – von der Projektierung über die Errichtung und den Betrieb der Anlage bis zum Rückbau und der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle – sollten betrachtet und in der UVE dargestellt werden. Die

Erzeugungskosten des KKW-Neubaus am Standort Bohunice sollten jenen von konkreten Alternativvarianten gegenüber gestellt werden.

- Es sollte daher in der UVE dargestellt werden, wie die Projektwerberin die dauerhafte Verwirklichung eines hohen Sicherheitsniveaus bei steigendem Investitionsbedarf und dauerhaft niedrigen Strommarktpreisen garantieren kann.
- In einer ökonomischen Betrachtung sollten auch die Folgekosten schwerer Unfälle mit aufgenommen werden und diese den bestehenden slowakischen Bestimmungen über die Nuklearhaftung gegenübergestellt werden.

Republik Polen - Information über das geplante Projekt wurde im Sinne der polnischen Legislative den Direktoren für Umweltschutz in Katowice, Krakau und Rzeszove übermittelt, die die zuständigen Behörden für mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind. Das Gutachten zum geplanten neuen KKW Bohunice arbeitete auch die Nationale Agentur für Atomenergie aus, die als zuständige Behörde die Aufsicht über die Tätigkeiten mit Verwendung von Nuklearmaterial und Quellen ionisierender Strahlung innehat. Zur Tätigkeit äußerten sich auch Organisationen im Bereich von Wissenschaft und Forschung von Kernenergie, d.h. Centralne Laboratorium Ochrony Radiologicznej (Zentrallabor für Strahlenschutz) und Narodowe Centrum Badań Jądrowych (Nationales Zentrum der Kernforschung). Die Stellungnahme enthält folgende Anforderungen an die Ausarbeitung der UVE:

- 2.3.31 Ergänzung der Information in Kapitel III.4.4.2.1 des Vorhabens, wo angeführt wird, dass aufgrund der durchgeführten Messung an den Quellen der radioaktiven, flüssigen und gasförmigen Emissionen mit Modellberechnungen die Exposition berechnet wird, d.h. die sogenannte Effektivdosis für eine repräsentative Gruppen von Menschen, die in der Nähe der Nuklearanlagen leben. Es wurde allerdings das Modell oder die Methodologie nicht angeführt, mit der diese Berechnungen durchgeführt werden.
- 2.3.32 Ergänzung der Informationen in Kapitel III.4.4.2.3 der Vorhabens. Dabei handelt es sich um die aktuell gemessenen radioaktiven Stoffe auf dem Areal des bestehenden KKW. Dort wird angeführt, dass ein Teil der in der Umgebung gemessenen Werte unter der minimal messbaren Aktivität liegen. Was sind die minimal messbaren Aktivitätswerte für radioaktive Stoffe?
- 2.3.33 Im Kapitel IV.2.6 des Vorhabens werden die Jahresaktivitätswerte für die Emissionen der einzelnen Radionuklidgruppen in die Luft im Normalbetrieb angeführt. Erläuterung, ob auch für das geplanten KKW die zulässigen Grenzwerte für Emissionen in die Luft festgelegt werden.
- 2.3.34 Im Kapitel IV.2.6 des Vorhabens werden auch die Werte für die radioaktiven Ableitungen in die Fließgewässer angeführt. Gemäß den angeführten Informationen sind die Werte für das abgeleitete radioaktive Tritium für das Projekt des KKW V2, welches zur Zeit auf dem Areal des KKW Jaslovské Bohunice in Betrieb ist, innerhalb der zulässigen Grenzwerte. Wird für die Berechnung der Dosen dieses Radionuklids eine gesonderte Berechnungsmethode für Menschen verwendet?
- 2.3.35 Im Kapitel II.8.4.6 wird darüber informiert, dass die Dekommissionierung von Nuklearanlagen einem eigenständigen UVP-Verfahren unterliegt. Wird mit der Beteiligung der Nachbarstaaten an der UVP für die Dekommissionierung des gegenständlichen Projekts gerechnet?

- 2.3.36 Ergänzung der Auswirkungen des Projekts auf die Gesundheit und Sicherheit der Menschen, auf Boden und Wasser, auf die Luftqualität und das Klima in allen Etappen der Realisierung, des Betriebs oder der Dekommissionierung.
- 2.3.37 Ergänzung der Funktion der geplanten Nuklearanlage in außerordentlichen und in Unfallsituationen. Genaue Beschreibung der Bedingungen und der Charakteristik der eventuellen Immission von radioaktiven Stoffen auf dem Gebiet Polens im Falle einer Havarisituation, vor allem unter Betrachtung der ungünstigsten meteorologischen Bedingungen.
- 2.3.38 Plan für Umfang und Bedingungen des Emissionsmonitorings, präventiver und organisatorischer Maßnahmen, die die Möglichkeit für die Entstehung schwerer Unfälle minimieren.
- 2.3.39 Beschreibung der eventuellen vermindernenden oder beseitigenden Maßnahmen, die in der Republik Polen getroffen werden müssten, sollte ein schwerer Unfall eintreten.
- 2.3.40 Beschreibung der Art der Entsorgung abgebrannter Brennstäbe und radioaktiver Abfälle.
- 2.3.41 Beschreibung eventueller Auswirkungen des Transports von radioaktiven Abfällen.
- 2.3.42 Berücksichtigung der Stellungnahme des **Nationalen Zentrums für Nuklearenergie der Polnischen Republik** (Schreiben Nr. : NCBJ/EJ1/16/2014 vom 06. 05. 2014).

Ukraine - legte mit einem Schreiben der Ministeriums für Umwelt und natürliche Ressourcen der Ukraine die Bedingungen für die Errichtung einer neuer Nuklearkapazität in Bohunice vor:

- 2.3.43 Das Vorhaben hält fest, dass der Standort für die geplante Tätigkeit die Entstehung von signifikanten grenzüberschreitenden Auswirkungen praktisch ausschließt, bzw. sehr unwahrscheinlich ist. Wir fordern die Erklärung, wieso die Möglichkeit signifikanter grenzüberschreitender Auswirkungen gering sein sollte oder so, dass sie ignoriert werden könnten?
- 2.3.44 Im letzten Absatz auf Seite 29 des Vorhabens, Beschreibung des Projekts EU-APWR ist nicht zu erkennen, welches Konzept zur Verringerung der Folgen schwerer Unfälle angewendet wird (innere, Auffangen des geschmolzenen Kerns im Reaktor oder extern, im Reaktorschacht) und Bestimmung des Leistungskriteriums des Schutzmantels.
- 2.3.45 In Abschnitt 3 auf Seite 30 des Vorhabens wird in der Beschreibung des Projekts EU-APWR geschrieben: "Das Containment, das Reaktorgebäude und die Gebäude der Notgeneratoren werden unter Berücksichtigung der seismischen Bedingungen ausgelegt." Welche seismischen Bedingungen wurden bei der Auslegung betrachtet? (*Anm. des Übersetzers ins Slowakische: im Originaltext des Vorhabens heißt es: Das Containment, das Reaktorgebäude und die Gebäude der Notgeneratoren sind als seismisch widerstandsfähig ausgelegt*).
- 2.3.46 Auf den Seiten 34-35 des Vorhabens, Projekt APR-1400. Aus der Beschreibung ist es nicht möglich, die Existenz eines doppelwandigen Containments bei diesem Projekt nachzuweisen (als eine der grundlegenden Elemente der physischen Barrieren, die für die DWR Reaktoren der Generation III+ typisch sind, wie beschrieben auf Seite 23-24 des Vorhabens).

- 2.3.47 Welche Unfälle werden bei der Analyse der externen Einwirkungen auf die Sicherheit der AKW als ganzes angenommen, d.h. der bereits in Betrieb befindlichen Blöcke, als auch der geplanten neuen Blöcke?
- 2.3.48 Im Kapitel II.8.4.4.1. Seite 46, letzter Abschnitt des Vorhabens. Welches Konzept (geschlossener Zyklus) für die Entsorgung von abgebrannten Brennstäbe sieht die nationale Strategie vor? Zurzeit wird das Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe aus slowakischen KKW am Standort Jaslovské Bohunice verwendet. Bei der Errichtung des neuen KKW stellt sich die Frage, an welcher Stelle die abgebrannten Brennstäbe gelagert werden und ob der ukrainischen Seite eine UVP für die Lagerung der abgebrannten Brennstäbe vorgelegt wird?
- 2.3.49 Im Kapitel III.4.2.2. Klimatische Charakteristika. Die Seiten 83 und 84 des Vorhabens beinhalten Informationen über die Windrichtungen der möglichen Standorte für die neuen Blöcke. Es wird angeführt, dass die Messungen für eine Höhe von 19 m über dem Terrain für eine Zeitdauer von 23 Jahren durchgeführt wurden. Betreffend der grenzüberschreitenden Folgen, interessiert sich die ukrainische Seite in der Prognose für die radioaktiven Stoffe im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung in einer Höhe von 100-150 m (Höhe der Abluftkamine der neuen Blöcke).
- 2.3.50 Erläuterung, warum in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine alternativen Standorte für die Errichtung des KKW (z.B. Standort des KKW Mochovce) betrachtet werden?
- 2.3.51 Ergänzung der geplanten Tätigkeit, betreffend Errichtung neuer KKW-Blöcke am Standort Jaslovské Bohunice, weitere Information über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die Blöcke, die sich aus den Lehren des Unfalls von Fukushima 1 ergeben, betreffend Widerstandsfähigkeit gegen externe Extremeinwirkungen (Erdbeben, Tornados, externe Überschwemmungen, extreme Temperaturen und deren Kombinationen), die in den Projekten erfasst werden sollten, vor allem in Hinblick auf:
- Verbesserung des Sicherheitsaspekts der Versorgung des AKW mit Energie aus externen Energiequellen;
 - Verhinderung explosiver Wasserstoffkonzentration im geschlossenen Containment;
 - Einführung eines Systems für die Havarieableitung von Gasen aus dem Containment bei gleichzeitiger Filterung der abgeleiteten radioaktiven Stoffe;
 - Beherrschung schwerer Unfälle, usw.
- 2.3.52 Vorschlag für weitere Maßnahmen zur Sicherstellung von präventiven Kontrollen zur Sicherstellung der Stabilität der Blöcke gegenüber extremen Einwirkungen.

Tschechische Republik –informierte in einem Brief des Umweltministeriums der Tschechischen Republik, dass 30 Stellungnahmen zum Vorhaben eingelangt sind. Sieben betroffene Subjekte forderten die Teilnahme am grenzüberschreitenden UVP - Verfahren. Das Umweltministerium geht aufgrund der in der Anzeige zum Vorhaben angeführten Informationen davon aus, dass das Vorhaben signifikante Auswirkungen auf die Umwelt der Tschechischen Republik haben könnte. Daher fordert die CR das Vorhaben als Vorhaben mit potentiell grenzüberschreitenden Folgen zu prüfen und

bestätigt das Interesse am UVP-Verfahren teilzunehmen. In den weiteren Etappen der UVP d.h. UVP-Dokumentation zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sind vor allem folgende Fragen zu prüfen:

- 2.3.53 Parallele Auswirkungen der geplanten Vorhabens (Errichtung des neuen KKW in der Realisierung am Standort Jaslovské Bohunice) und aller weiteren betriebenen Nuklearanlagen im Areal Jaslovské Bohunice auf die Immissionsbelastung in der Luft sind darzustellen, einschließlich der Belastung durch Radionuklide in den Ableitungen in die Atmosphäre im betroffenen Gebiet Südmähren im Rahmen der sog. „Ferntransports der Verschmutzung“ (d.h. kumulative Auswirkungen aller betriebenen Einheiten).
- 2.3.54 Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb des geprüften Vorhabens und kumulativer Auswirkung des Betriebs des neuen Kernkraftwerks und aller Nuklearanlagen EBO unter üblichen Normalbedingungen, im Zustand eventueller Betriebsstörungen und bei möglichen Havariesituationen (Freisetzung von radioaktiven Stoffen in verschiedener Zusammensetzung in die Elemente der Umwelt – Boden, Wasser und vor allem Luft) und das nicht nur in Anbindung an die lokale Exposition der Bevölkerung im vom Vorhaben betroffenen Gebiet, sondern auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen (Exposition der Bevölkerung im potentiell betroffenen Gebiet Südmährens in der CR).
- 2.3.55 Kennzeichnen des geplanten Umfang der Zonen der Inneren und Externen Havarieplanung in einer Überblickskarte und Beschreibung der Rahmenmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit der Menschen bei Betriebsstörungen der Anlagen und der wichtigsten Havariesituationen verschiedenen Ausmaßes und unterschiedlicher Reichweite einschließlich anzunehmender grenzüberschreitender Auswirkungen.
- 2.4 Berücksichtigung und Bewertung der relevanten Anforderungen an das UVP-Verfahren der Stellungnahmen der betroffenen Länder in einem eigenständigen Kapitel: Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Österreich und Ukraine.**

III. BELEHRUNG

Gemäß § 30 Abs. 4 des Gesetzes ist der Antragsteller verpflichtet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ohne Aufschub auf eine geeignete Art die Öffentlichkeit über das Scoping zu informieren.

Gemäß § 30 Abs. 5 können Subjekte der Prüfung ihre Kommentare zum Scoping innerhalb von 10 Tagen ab Veröffentlichung an das Umweltministerium übermitteln.

RNDr. Gabriel Nižňanský

Direktor UVP-Abteilung

Beilagen:

- Anwesenheitsliste zum Scoping – versendet zusammen mit dem UVP-Scoping.
- Kopie der Stellungnahmen zum Vorhaben (dem Antragsteller während der Vorbereitungen des Scopings übergeben, und die Stellungnahmen der betroffenen Parteien gemäß ESPOO, über e-mail).

Wird übermittelt an:

1. JESS AG, Tomášikova 22, 821 02 Bratislava;
2. Gemeinde Jaslovské Bohunice, Gemeindeamt in Jaslovské Bohunice, 919 30 Jaslovské Bohunice;
3. Gemeinde Radošovce, Gemeindeamt in Radošovce, Nr. 70, 919 30 Jaslovské Bohunice;
4. Gemeinde Ratkovce, Gemeindeamt in Ratkovce Nr. 97, 920 42 Červeník;
5. Gemeinde Červeník, Gemeindeamt in Červeník, Kalinčiakova 26, 920 42 Červeník;
6. Gemeinde Madunice, Gemeindeamt in Madunice, P. O. Hviezdoslava 8/368, 922 42 Madunice;
7. Gemeinde Pečeňady, Gemeindeamt, Nr. 93, 922 07 Veľké Kostol'any;
8. Gemeinde Veľké Kostol'any, Gemeindeamt in Veľké Kostol'any, M. R. Štefánika, Nr. 800/1, 922 07 Veľké Kostol'any;
9. Gemeinde Dubovany, Dubovany, 922 08 Nr. 200;
10. Gemeinde Drahovce, Gemeindeamt in Drahovciach, Hlavná 429/127, 922 41 Drahovce;
11. Stadt Piešťany, Stadtamt, Námestie SNP 3, 921 01 Piešťany;
12. Gemeinde Malženice, Gemeindeamt Malženice 294, 919 29 Malženice;
13. Gemeinde Dolné Dubové, Gemeindeamt Dolné Dubové, 919 52 Dolné Dubové;
14. Gemeinde Kátlovce, Gemeindeamt Kátlovce, 919 55 Kátlovce;
15. Gemeinde Špačince, Gemeindeamt Špačince, Hlavná 183/16, 919 51 Špačince;
16. Gemeinde Žlkovce, Gemeindeamt Žlkovce, Nr. 158, 920 42 Červeník;
17. Gemeinde Trakovice, Gemeindeamt Trakovice, Trakovice Nr.38, 919 33 Trakovice;
18. Gemeinde Nižná, Gemeindeamt Nižná, Nižná Nr. 80, 922 06 Nižná;
19. Gemeinde Dolný Lopašov, Gemeindeamt Dolný Lopašov 79, 922 04 Dolný Lopašov;
20. Gemeinde Chtelnica, Gemeindeamt Chtelnica, Námestie 1. Mája 495/52, 922 05 Chtelnica;
21. ZMO, Region KKW Jaslovské Bohunice, Trhová2, 917 00 Trnava;

Zur Kenntnis:

22. Wirtschaftsministerium SR, Mierová 19, 827 15 Bratislava 212;
23. UJD SR, Bajkalská Nr. 27, P. O. BOX Nr. 24,
820 07 Bratislava 27;
24. Arbeitsinspektorat Nitra, Jelenecká 49, 949 01 Nitra;
25. Amt für öffentliche Gesundheit SR, Strahlenschutzabteilung
P.O.Box 45, 826 45 Bratislava 29;
26. Innenministerium SR Slovenskej republiky, Pribinova 2, 81272 Bratislava - Staré Mesto;
27. Präsidium der Feuerwehren und Rettungsdienste, Drieňová 22, 826 86 Bratislava;
28. Ministerium für Verkehr und Regionalentwicklung der SR, Námestie slobody Nr. 6,
P.O.BOX 100, 810 05 Bratislava;
29. Verkehrsamt Bratislava, 82305 Bratislava;
30. Regionalbaubehörde Trnava, Abt. Raumplanung, Kollárova 8, 917 02 Trnava;
31. Regionale Denkmalbehörde Trnava, Cukrová 1, 917 01 Trnava;
32. Amt der Regionalselbstverwaltung Trnava, Starohájska 10, 917 01 Trnava;
33. Nationale Arbeitsinspektion SR, Arbeitsinspektion in der Atomenergie, Masarykova 10,
040 01 Košice;
34. Bezirksamt Trnava, Abt. Umweltschutz, Kollárova 8, 917 02 Trnava;
35. Bezirksamt Trnava, Abt. Umweltschutz, Spezieller Umweltschutz ,Kollárova 8, 917 02
Trnava;
36. Bezirksamt Piešťany, Abt. Umweltschutz, Oddelenie ochrany prírody a vybraných zložiek
životného prostredia, Krajinská cesta 5053/13, 921 01 Piešťany;
37. Bezirksamt Hlohovec, Umweltschutz, Jarmočná 3, 920 01 Hlohovec;
38. Regionaldirektion Feuerwehren und Rettungsdienste in Trnava, Vajanského 22,
917 77 Trnava;
39. Bezirksamt Trnava, Vajanského 22, 917 77 Trnava;
40. Bezirksamt Piešťany, Krajinská cesta 5053/13, 921 01 Piešťany;
41. Bezirksamt Trnava, Abt. Krisenmanagement, Vajanského 22, 917 77 Trnava;
42. Bezirksamt Piešťany, Abt. Krisenmanagement, Krajinská 13, 921 25 Piešťany;
43. Bezirksamt Hlohovec, Abt. Krisenmanagement, Jarmočná 3, 920 01 Hlohovec;
44. Bezirksamt Trnava, Kollárova 8, 917 02 Trnava;
45. Bezirksamt Piešťany, Krajinská cesta 5053/13, 921 01 Piešťany;
46. Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit Trnava, Limbová 6, P.O. Box 1,
917 09 Trnava
47. Umweltministerium SR, Naturschutz und Landschaftsgestaltung, Námestie Ľ. Štúra Nr. 1,
812 35 Bratislava 1;
48. Wasserwerke SR Piešťany, Nábřežie I., Krasku Nr. 3/834, 921 80 Piešťany;